



Marktgemeinde Grafenstein

Bezirk Klagenfurt Land
9131 Grafenstein, ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1
Tel. +43 4225 / 2220-19 Fax: DW 20
e-mail: grafenstein@ktn.gde.at

Anberaumung einer Bauverhandlung

GZ: 131-9/79/2025

Grafenstein, 01.09.2026

Betrifft: **Zu- und Umbau beim bestehenden Betriebsgebäude mit Betriebstankstelle, Waschplatz sowie Errichtung von Stützmauern Stumpf Gesellschaft m.b.H., vertreten durch Herrn Elmar Stumpf, Hauptstraße 26, 9131 Grafenstein**

K U N D M A C H U N G

(Verständigung)

Der Bauwerber die Stumpf Gesellschaft m.b.H., vertreten durch Herrn Elmar Stumpf, mit Sitz in 9131 Grafenstein, Hauptstraße 26 hat mit der Eingabe vom 18.12.2025 um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben: Zu- und Umbau beim bestehenden Betriebsgebäude mit Betriebstankstelle, Waschplatz sowie Errichtung von Stützmauern (Abänderung der Baubewilligung vom 10.03.2025) in Grafenstein, Hauptstraße 26 auf den Grundstücken Nr. 27/2, 27/4 und Nr.: 27/6, EZ 198, KG: 72113 Grafenstein, Nr. 524/8, EZ 460, KG: 72113 Grafenstein und Nr. 29, EZ 3, KG: 72113 Grafenstein, angesucht.

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Grafenstein ordnet hierüber gemäß der Bestimmung des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996 eine mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche Verhandlung für

Donnerstag, den 10.09.2026 um 10:30 Uhr,

an. Die Kommission tritt an Ort und Stelle zusammen.

Sie werden als Beteiligte/r eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen eigenberechtigten Vertreter zu entsenden. Die Vertreter haben sich mit einer ordnungsgemäßen Vollmacht auszuweisen.

Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen nach § 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 idgF (AVG) bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Die dem Bauansuchen zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen liegen beim Marktgemeindeamt Grafenstein, Bauamt, während der Amtsstunden zur Einsicht durch die Beteiligten auf.

Die Kundmachung hat zur Folge, dass nach § 42 des Allgemeinen

Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 idgF (AVG) Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung selbst vorgebracht werden, keine Berücksichtigung finden und mit Ablauf dieser Frist alle Rechte, die an die Parteistellung anknüpfen, entfallen.

Gemäß § 42 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 idgF (AVG), kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden. Im Falle der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können.

Der Bürgermeister:

ÖR Mag. Stefan Deutschmann

Entsprechend der Datenschutz-Grundverordnung (DSGV) wurden die Parteien des Bauverfahrens im Verteiler der versendeten Kundmachung nicht aufgenommen.

**Zur öffentlichen Bekanntmachung an der Amtstafel
der gemeindeeigenen Homepage:**

Angeschlagen vom: 01.09.2026 bis 10.09.2026